

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: Juni 2001

1. Gegenstand

- 1.1 Sämtlichen Leistungen des Auftragnehmers liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde.
- 1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Alle Bestellungen sowie etwaige besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer sofern er nicht die Bestellung durch Lieferung oder Leistung annimmt. Die in Prospekten und sonstigen Unterlagen genannten Eigenschaften gelten nicht als zugesichert.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen beigefügt sind und diesen nicht vom Auftragnehmer widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
- 1.4 Voraussetzung für die Erbringung der jeweiligen Leistungen ist der Abschluß eines wirksamen schriftlichen Vertrags.

2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich der Auftragnehmer auch nach der Annahme des Angebots durch den Kunden vor.
- 2.2 Der Kunde wird das ihm überlassene Angebot sowie sämtliche zur Verfügung gestellte Unterlagen weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftragnehmer Dritten zugänglich machen.

3. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde stellt sicher, daß alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für den Auftragnehmer unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind wesentliche Pflichten des Kunden.
- 3.2 Der Kunde hat die für eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nötigen Unterlagen (z.B. Pläne, Fotos, Skizzen etc) termingerecht zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass eine einwandfreie Ausführung des Auftrags gewährleistet ist.
- 3.2 Von allen übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die der Auftragnehmer jederzeit zurückgreifen kann. Auf Wunsch des Kunden sendet der Auftragnehmer die Unterlagen zurück.
- 3.3 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

4. Abnahme

- 4.1 Der Kunde wird, sobald der Auftragnehmer die Fertigstellung der vertraglichen Leistung erklärt und zur Abnahme bereitgestellt hat, unverzüglich eine Abnahme zur Feststellung der Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung durchführen. Erfolgt eine Abnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht, so gilt die Leistung binnen 7 Tagen ab Mitteilung der Fertigstellung als abgenommen.

5. Termine, Fristen

- 5.1 In Verträgen genannte Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.
- 5.2 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Leistungen auf Hindernisse zurückzuführen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.
- 5.3 Hat der Auftragnehmer die Nichteinhaltung der Frist nachweislich zu vertreten, dann kann / hat der Kunde nach Setzung einer mit dem Auftragnehmer zu vereinbarenden angemessenen Nachfrist und anhaltendem Verzug Anspruch auf Schadenersatz im Rahmen der Bestimmung 10.

6. Vergütung und Fälligkeit

- 6.1 Wenn nicht anders vereinbart, beginnt der Honoraranspruch des Auftragnehmers für jede einzelne (Teil-)Leistung sobald diese erbracht wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 6.2 Zusätzlich zur Vergütung werden die entstandenen Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Botendienste) monatlich nachträglich verrechnet.
- 6.3 Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Allfällige Abgaben und Gebühren trägt der Kunde.
- 6.4 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. der Vertragserfüllung durch den Kunden. Eine verspätete Zahlung ist mit fünf Prozent (5%) p.m. zu verzinsen. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

7. Präsentationen

- 7.1 Bei Präsentationsleistungen steht dem Auftragnehmer ein Honorar zu, dass zumindest den getätigten Aufwand deckt.
- 7.2 Kommt nach einer Präsentation ein Auftrag nicht zustande, so bleiben die gesamten erbrachten Leistungen im Eigentum des Auftragnehmers. Der Kunde ist nicht berechtigt diese, in welcher Form auch immer, zu nutzen oder sonst zu verwerten, sondern sind sämtliche Unterlagen dem Auftragnehmer zurück zustellen.

8. Leistungsmängel

- 8.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen, nicht jedoch für deren Ergebnisse, die Weiterverarbeitung und Verwendung der Ergebnisse durch den Kunden oder für einen bestimmten Erfolg, den sich der Kunde aus den Leistungen erwartet. Fehler auf Grund von unzureichenden oder untauglichen Unterlagen des Kunden entbinden den Auftragnehmer von seiner Gewährleistungspflicht. Mängel sind unverzüglich durch den Kunden auf geeignete Weise zu rügen, eine mangelhafte Leistung führt nach Wahl des Auftragnehmers zur Verbesserung oder Preisminderung bzw. Nachtrag des Fehlenden oder sollte diese nicht möglich bzw. untauglich / unwirtschaftlich sein - zur Preisminderung bzw bei wesentliche Mängeln zur Wandlung des Vertrages. Darüber hinausgehende Fehlerbehebungen haben keine Auswirkungen auf den Ablauf der Gewährleistungsfrist. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist können Mängel jeder Art nicht mehr geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Ansprüche (z.B. jene aus Irrtum und ähnliches) können nicht geltend gemacht werden.

- 8.2 Beruht ein Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Lieferung/Leistung eines Zulieferers, so beschränkt sich die Gewährleistung/Haftung des Auftragnehmers auf die Abtretung der Ansprüche, die ihm gegen den Zulieferer zustehen. Für die Richtigkeit oder Einbringlichkeit derartiger Ansprüche trifft den Auftragnehmer keine Haftung.

- 8.3 Die Gewährleistungsfrist endet nach sechs (6) Monaten ab Leistungserbringung.

9. Nutzungsrechte

- 9.1 Die Nutzung sämtlicher zur Verfügung gestellter Unterlagen, wie Pläne, Fotos, Dias, Tonmaterial, erfolgt ausschließlich im Auftrag des Kunden und mit Verrechnung vom Urheber bzw. berechtigten Dritten an den Kunden. Der Kunde erteilt dem Auftragnehmer an den zur Verfügung gestellten urheberrechtlich geschützten Unterlagen für die Bearbeitung ein zeitlich unbegrenztes Nutzungs- und Verwertungsrecht.
- 9.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen hat der Kunde sämtliche Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftragnehmer hinsichtlich aller durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Kosten schad- und klaglos zu halten.

10. Eigentumsrecht und Urheberschutz

- 10.1 Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich jener aus Präsentationen, einzelne oder gesamte Werkstücke und Entwurfsoriginale bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Kunde erwirbt ausschließlich das vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht. Ist ein solches nicht vereinbart, so bezieht sich das Nutzungsrecht auf eine einmalige Nutzung entsprechend dem Zweck des Auftrages. Sämtliche sonstige Rechte bleiben beim Auftragnehmer. Eine weitergehende Nutzung oder Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Die Weitergabe des Nutzungsrechtes an Dritte ist untersagt.
- 10.2 Ausführungsunterlagen wie Pläne, Skizzen, Muster, Fotos oder sonstige Unterlagen bleiben stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers und ist eine Nutzung oder Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers erlaubt.
- 10.3 Änderungen von Leistungen des Auftragnehmers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 10.4 Bei Zuwiderhandeln gegen obgenannte Nutzungsrechte gilt eine Pönale in Höhe von 50 % des Auftragswertes vereinbart. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

11. Haftung für sonstige Schäden

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden und Schäden Dritter ist ausgeschlossen.
- 11.2 Leistungsverzögerungen, die auf nicht vollständige, später abgeänderte oder nicht rechtzeitig eingebrachte Anforderungen, Unterlagen oder Mitteilungen durch den Kunden zurückzuführen sind, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten.
- 11.3 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für zur Bearbeitung zur Verfügung gestellte Unterlagen.
- 11.4 Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines (1) Jahres ab Durchführung der nicht vertragsmäßigen Leistung.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Die Vertragsparteien sind einander zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Unterlagen und Informationen verpflichtet, die als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind. Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 12.2 Veröffentlichungen über die Leistungen stehen dem Auftragnehmer frei.

13. Aufrechnung

- 13.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

14. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 14.1 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.

15. Änderungen und Ergänzungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags können nur schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Vereinbarung vom Schriftformgebot abzugehen.
- 15.2 Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenen Vertragspartei schriftlich gegenbestätigt wird.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 16.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 16.2 Als Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Wien 1 vereinbart.

17. Unwirksamkeit von Bestimmungen, Lücke im Vertrag

- 17.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vermutlich gewollt hätten